

2. Satzung zur Änderung der

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Windesheim
vom

16.5.2022

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1:

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Windesheim vom 14.08.2019, geändert durch Satzung vom 26.05.2020, wird wie folgt geändert:

I

In § 4 „Beigeordnete“ wird Absatz (2) neu eingeführt:

(2) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde werden Geschäftsbereiche gebildet und einem Beigeordneten übertragen. Dies erfolgt auf Vorschlag des Ortsbürgermeisters mit Zustimmung des Ortsgemeinderates.

II

In § 8 – „Aufwandsentschädigung der Beigeordneten“, wird Absatz (2) neu eingefügt:

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der dem Ortsbürgermeister gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.

Die bisherigen Absätze 2-4 werden 3-5.

Artikel 2:

Diese Satzung tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Windesheim, den

16. Mai 2022



Volker Stern
Ortsbürgermeister

-Siegel-

